

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ALIEN Cyberdyne Systems (im folgenden kurz ACS genannt)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Vertragsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen ACS und ihren Kunden (Auftraggeber) für alle Geschäfte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ACS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für Folgegeschäfte, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf gegenständliche Bedingungen Bezug genommen wird. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Anerkennung von Bedingungen des Auftraggebers.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

Alle Angebote von ACS sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden und gelten vorbehaltlich allfälliger Irrtümer. Bestellungen/Aufträge des Auftraggebers können schriftlich, per Telefax, via Email oder telefonisch erfolgen. Der Vertrag kommt - unter Geltung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen - entweder mit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftrags durch ACS (schriftlich, via Email oder Telefax) in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen mengenmäßigen Umfang oder unmittelbar durch Lieferung zustande.

3. Preise

Mangels abweichender Regelung gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Preisliste von ACS bzw. die vom Hersteller unverbindlich empfohlenen Endkundenverkaufspreise. Sämtliche von ACS angeführten Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, sonstiger Abgaben, Steuern und Gebühren. Allfällig zu entrichtende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt der Auftraggeber. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, werden sämtliche Spesen, wie Versandkosten, Fahrt-, Zeit- und Nächtigungsgelder dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

4. Änderungen von Preisen

ACS kann das bei Dauerschuldverhältnissen periodisch verrechenbare Entgelt mit Wirkung für die folgende Berechnungsperiode mit dreimonatiger Vorankündigung ändern, sofern nicht eine andere Art der Wertsicherung vereinbart ist. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen. Einmalige Preise können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Dies gilt aber nicht für schon gelieferte oder versandte Teile des Vertragsgegenstandes sowie für bereits erbrachte Leistungen.

5. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, hat die Zahlung des Rechnungsbetrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum – ohne jeden Abzug – auf das von ACS angegebene Konto zu erfolgen. ACS ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Bei Teilrechnungen gelten die für den gesamten Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen analog. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen Ansprüche von ACS ist nur zulässig, wenn diese von ACS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist ACS für die Zeit des Verzuges von der Leistung befreit sowie zum Abzug jeglichen gewährten Rabattes. Außerdem schuldet der Auftraggeber ACS Verzugszinsen in der Höhe von 5% per Monat über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Produkte (Hard- und Software) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich allfälliger Nebenkosten, sowie sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber entstandener bzw. entstehender Forderungen im Eigentum von ACS. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Veränderungen und/oder anderwärtige Verfügungen über die Produkte, soweit sie über die ordnungsgemäße Benützung hinausgehen, nur im Einvernehmen mit ACS vorgenommen werden. Ebenso bleiben die für Test und Demonstrationszwecke gelieferten Produkte und die während einer Reparatur zur Verfügung gestellten Ersatzgeräte oder Ersatzteile Eigentum von ACS. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu sorgen. Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an ACS faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleiches herantreten, ist ACS berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge/des Vertrages die sofortige Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verlangen und den weiteren Gebrauch zu untersagen.

8. Liefer- und Leistungszeiten

Angaben über Liefer- und Leistungszeiten von ACS verstehen sich lediglich als Richtwerte, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Alle Vereinbarungen über die Lieferzeit stehen im übrigen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von ACS. Sollte ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten werden, so kann der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen, wenigstens 30tägigen Nachfrist vom Vertrag bezüglich der vom Verzug betroffenen Produkte oder Leistungen zurücktreten, sofern ihn an der Überschreitung des vereinbarten Termins kein Verschulden trifft. ACS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Lieferung oder Leistung aus nicht von ACS zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

9. Stornierungen

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ACS und innerhalb von acht (8) Tagen nach Warenerhalt zulässig. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist ACS berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 20 % des gesamten Auftragswertes zu verrechnen.

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt befreien ACS von ihren Verpflichtungen. Allenfalls vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in angemessenem Umfang. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Streiks, Kriegsereignisse, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen im Land einer Produktionsstätte oder in einem Land, durch das die Produkte transportiert werden sollen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Zulieferern. Fehlerbehebungen und Leistungen, die aufgrund von Fällen höherer Gewalt im Bereich des Auftraggebers nötig werden, sind durch Pauschalentgelte nicht gedeckt und werden extra berechnet.

11. Lizenz- und urheberrechtliche Bedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der lizenz- und urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller und Lieferanten. Entsteht durch die Leistungen von ACS ein Urheberrecht, erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im

12. Gewährleistung

Für von ACS an den Auftraggeber gelieferte Produkte gelten die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers / Lieferanten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur bloßen Produktbeschreibung. Zugesicherte Eigenschaften gelten nur dann als Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich als Zusicherung gekennzeichnet sind. Mängelrügen haben unverzüglich und schriftlich zu erfolgen. Beanstandete Produkte dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit ACS zurückgesandt werden. ACS wird nach ordnungsgemäßer Mängelrüge in erster Linie durch Verbesserung gewährleisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung oder dadurch, dass ACS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden oder das Auftreten eines Fehlers zu umgehen. Hierbei wird der Auftraggeber ACS alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Im Falle einer fristgerechten Mängelrüge steht ACS das Recht zur Besichtigung und Prüfung des Mangels in unverändertem Zustand zu. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung des Entgeltes nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die gegebenenfalls mehrfache Verbesserung des Fehlers trotz einer schriftlich gesetzten mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate, beginnend mit der Lieferung der Produkte bzw. mit der Beendigung der Dienstleistung. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Die Gewährleistung schließt Leistungen für außerhalb der Republik Österreich installierte Produkte nicht ein, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird. Ferner übernimmt ACS keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger sowie auf ungeeignete klimatische und technische Bedingungen zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber bzw. Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung von ACS Änderungen, Ergänzungen, Instandsetzungen oder sonstige Eingriffe vornimmt oder vornehmen lässt. Die Behebung von allfällig dadurch verursachten Mängeln erfolgt gegen gesonderte Verrechnung. Gleichfalls wird eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Produkten nur dann von ACS übernommen, wenn sich ACS ausdrücklich und schriftlich entsprechend verpflichtet hat.

13. Haftung und Schadenersatz

ACS leistet nur für die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von untypischen Schäden, reinen Vermögensschäden, Verlusten oder Beschädigungen aufgezeichneter Daten, unmittelbaren Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, erwarteten, aber nicht eingetretenen Ersparnisse und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist auf jeden Fall ausgeschlossen. Der Schadenersatz ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ist bei Kaufverträgen und anderen Zielschuldverhältnissen das Entgelt für die Lieferung derjenigen Produkte, die den Schaden verursacht haben oder Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Bei Service- oder Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragswert das letzte jährliche Entgelt für diejenige Produkte, die den Schaden verursacht haben oder Gegenstand des Anspruches sind oder in direkter Beziehung dazu stehen. Eine allenfalls aufgrund zwingenden Rechts bestehende

Rahmen seines Geschäftsbetriebs.

verschuldensunabhängige Haftung ist betraglich mit den in dieser Bestimmung angeführten Höchstgrenze limitiert. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.

14. Genehmigungen

Jede Weitergabe der Vertragsgegenstände, Unterlagen und sonstigen Materialien, insbesondere jede Wiederausfuhr kann der Genehmigungspflicht nach den Ausfuhrbestimmungen der USA, der Europäischen Union und allfälliger anderer Staaten unterliegen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, die entsprechenden Genehmigungen der betreffenden Behörden vor ihrer Weitergabe zu erwirken. Diese Verpflichtung muss im Falle jeder neuerlichen Weitergabe auf den jeweiligen Erwerber bzw. Verfügungsberechtigten vertraglich überbunden werden.

15. Datenschutz, Geheimhaltung, Referenz

Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung der Bestimmungen des § 15 Datenschutzgesetz 2000. ACS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen.

16. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsteilen nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Dessen ungeachtet verjähren Schadenersatzforderungen zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

17. Mitteilungen

Mitteilungen nach diesen AGB erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder Email. Mängelrügen, Mahnungen, Rücktritt vom Vertrag und Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

18. Schlussbestimmungen

ACS behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer mit der Durchführung der Verpflichtungen von ACS aus diesem Vertrag zu beauftragen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden, zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen möglichst nahe kommt. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten nach diesen Bedingungen oder der getroffenen Vereinbarungen bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ACS. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Verweist das österreichische Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sämtliche Streitigkeiten werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht in Wien entschieden.